



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 09.12. bis
11.12.2025**

– Auszug aus Drucksache 19/9404 –

**Frage Nummer 2
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, ob aufgrund der vertraglichen Regelungen zwischen dem Freistaat und der Firma Palantir bezüglich der Nutzung der Software VeRA der Freistaat unmittelbar oder mittelbar hinsichtlich seiner zu erbringenden Gegenleistung irgendwelche Vorteile ableiten kann, falls die dem Vertragswerk zugrunde liegende Software nach dem Vertragschluss mit dem Freistaat in anderen (Bundes-)Ländern, in der Bundesrepublik Deutschland oder anderen Staaten zum Einsatz kommen würde – sei es in Form von Preisanpassungsklauseln, Rückzahlungs- oder Ermäßigungsregelungen oder Gewährung von sonstigen Rabatten und Liquiditätsvorteilen (z. B. Sale-and-lease-back)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Freistaat ist – abgesehen von seiner vertragsgemäßen Zahlungsverpflichtung gegenüber Palantir Technologies GmbH – zu keinerlei Gegenleistung verpflichtet.

Die Kosten, welche dem Freistaat für die eigene Nutzung von Software des Unternehmens entstehen, richten sich nach den Bedingungen des bestehenden Mantelrahmenvertrages.

Auf Ebene des bundesweiten Programms Polizei 20/20 (P20) wurde frühzeitig beschlossen, in den von Bayern geschlossenen Mantelrahmenvertrag eine Öffnungs- und Nachnutzungsklausel aufzunehmen, die es dem Bund und allen Länderpolizeien ermöglicht, ohne eigenes aufwändiges Vergabefahren Leistungen abzurufen. Jedes Bundesland und der Bund kann demnach für sich selbst entscheiden, ob und wann ein Abruf aus dem bayerischen Mantelrahmenvertrag erfolgt. Eine Ausnahme stellt dabei das für das Programm Polizei 20/20 (P20) eingeräumte Recht auf eine sog. Bundes-VeRA dar. Damit wäre ein bundesweiter Abruf für alle P20-Teilnehmer verbunden, den allerdings nur das Bundesministerium des Innern tätigen kann.

Durch den Beitritt des Bundes oder anderer Bundesländer zum Mantelrahmenvertrag werden dem Freistaat keinerlei Vorteile seitens der Firma Palantir gewährt. Gleiches gilt für den Eintritt anderer Staaten in ein Vertragsverhältnis mit dem Unternehmen.